

sondern in Erfüllung einer staatlichen Aufgabe betreibt und daß er somit konsequenterweise nicht unter die „Kaufleute“ zu subsumieren ist. Allein, wenn ein kantonaler Richter bei der Interpretation eines kantonalen Gesetzes unter „Kaufleuten“ solche Personen versteht, welche regelmäßig Handelsgeschäfte abzuschließen pflegen, und wenn er also gewissermaßen das subjektive Requisite einer Streitigkeit zwischen Kaufleuten auf das objektive Requisite eines Handelsgeschäftes zurückführt, so bedeutet dies um so weniger einen Akt der Willkür, als es (nach Art. 12 Abs. 6 des Eisenbahnrückkaufgesetzes) dem kantonalen Gesetzgeber sogar freigestanden hätte, bei der Kompetenzabgrenzung zwischen den ordentlichen und den Handelsgerichten überhaupt nur auf objektive Merkmale abzustellen und die Handelsgerichte somit, ganz ohne Rücksicht auf die Person der Parteien, zur Erledigung der Streitigkeiten aus gewissen Arten von Rechtsgeschäften kompetent zu erklären.

Übrigens ist unbestreitbar, daß der Betrieb der SBB, wie derjenige einer jeden Staatsbahn, trotz dem damit verfolgten höheren Zwecke, im Einzelnen nach kaufmännischen Prinzipien und in kaufmännischen Formen vor sich geht und vor sich gehen muß, sodaß also auch bei einer nach rein subjektiven Voraussetzungen sich richtenden Kompetenzausscheidung die Zuständigkeit der Handelsgerichte für Klagen gegen die SBB ohne Willkür hätte bejaht werden können (vergl. Deutsches Handelsgesetzbuch § 36 und Staub, Kommentar, 6./7. Aufl. Anm. 10). Die Institution der Handelsgerichte verdankt ihre Entstehung denn auch offenbar nicht einer besonderen Berücksichtigung des im kaufmännischen Verkehr zumeist verfolgten Zweckes, nämlich des kaufmännischen Gewinns, sondern vielmehr einer Berücksichtigung der unter Kaufleuten üblichen Art der Geschäftserledigung. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint aber wiederum die Gleichstellung einer Staatsbahn mit andern in kaufmännischer Weise betriebenen Verkehrsanstalten, z. B. mit Privatbahnen, jedenfalls nicht als willkürlich.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

IV. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

64. Urteil vom 5. Mai 1909 in Sachen Witwe Sidler gegen Bezirksrat Rüfnacht und Regierungsrat des Kantons Schwyz.

Unzulässigkeit der Bevormundung auf Grund der blossen Vermutung, dass die in Betracht kommende Person, welche bisher nie über ihr Vermögen zu verfügen in der Lage war (weil sie verheiratet war und ihr Ehemann unter Vormundschaft stand), nicht fähig sein werde, ordnungsgemäss zu wirtschaften.

A. — Frau Agnes Sidler-Sidler, die zur Zeit im 63. Altersjahre stehen soll, war verheiratet mit Alois Sidler in Rüfnacht, der am 29. Mai 1908 gestorben ist. Alois Sidler hatte vom Frauengut, das laut Erbaufkaufvertrag vom 14. Juli 1890 30,000 Fr. betragen hatte, einen Betrag von rund 13,000 Fr. verbraucht, und war ihm deshalb die Verfügung über das Frauenvermögen entzogen und die Frau unter staatliche Vormundschaft gestellt worden. Nach dem Tode des Alois Sidler wurde diese Vormundschaft, entgegen dem Begehren der heutigen Rekurrentin, aus dem Titel der Verschwendung weitergeführt. Der Entscheid des Bezirksrates Rüfnacht vom 8. August 1908 ist lediglich begründet mit der Bemerkung, „daß Witwe Agnes Sidler-Sidler für eine richtige Vermögensverwaltung nicht genügend Gewähr biete.“ Dieser Entscheid wurde vom Regierungsrate des Kantons Schwyz mit Beschluß vom 12. September 1908 aufgehoben, weil mit dem Tode des Ehemannes Sidler die alte Vormundschaft dahingefallen und eine neue Entmündigung der Ehefrau nur nach Durchführung eines neuen Entmündigungsverfahrens zulässig sei. Auf Grund eines neuen Verfahrens verhängte sodann der Bezirksrat die Bevormundung über die Rekurrentin, im wesentlichen mit folgender Begründung: In all den Jahren, in denen Agnes Sidler unter Vormundschaft gestanden sei, habe ihr Vermögen trotz den Bemühungen der Vormünder fortwährend abgenommen, da

Frau Agnes Sidler sich im Haushalte nicht einzuschränken wußte. Am 7. Januar 1903 habe ihr Vermögen noch 19,191 Fr. betragen, am 6. Januar 1907 nur noch 16,297 Fr., und seither seien wieder zwei Titel von zusammen 3400 Fr. an den Vormund zur Tilgung von Schulden ausgehändigt worden. Witwe Sidler habe auch ohne Wissen des Vormundes verschiedene finanzielle Verpflichtungen eingegangen. Auf diese Weise müßte der Zeitpunkt, in dem das Vermögen zur Neige ginge und die Witwe dem Bezirke zur Last fallen würde, sehr bald kommen. Der Regierungsrat wies eine Beschwerde gegen diesen Bevogtigungsbeschuß unterm 19. Dezember 1908 ab. Er bemerkte, daß die verschwenderische Vermögensverwaltung auch daraus hervorgehe, daß — nach Vernehmlassung des Bezirksrats — Witwe Sidler, der vom Vormund zur Deckung der Bedürfnisse des Haushaltes bestimmte Kaufkäden angewiesen worden seien, diese Kredite zu Gunsten einer nähern und entferntern Verwandtschaft, der gegenüber sie sich als ganz unselbständig erwiesen habe, mißbraucht habe.

B. — Mit staatsrechtlicher Beschwerde vom 15. Februar 1909 stellte Witwe Sidler beim Bundesgericht das Gesuch, die über sie verhängte Vormundschaft aufzuheben. Weder das wirtschaftliche Gebahren der Rekurrentin noch ihre ganze Lebensführung weise Tatsachen auf, welche die Gefahr eines künftigen Notstandes nahelegen oder Verschwendungssucht offenbaren würden. Der Vermögensrückgang könne ihr nicht zur Last gelegt werden, da ihr ja keine Disposition über ihr Vermögen zugestanden habe, abgesehen vom Bezug der Lebensmittel, gegen Eintragung in ein Ladenbüchlein; diese Büchlein erzeigten aber nichts Gravierendes. Während zwei Jahren sei der Ehemann der Rekurrentin krank und während acht Monaten, laut ärztlichem Zeugnis, total hilflos und verdienstunfähig gewesen und von der Ehefrau verpflegt worden, und in dieser Zeit habe sie im ganzen nur 30 Fr. Taschengeld gebraucht. Die Rekurrentin bestreite, finanzielle Verpflichtungen eingegangen zu haben; eventuell müßten es solche sein, die der Vormund als notwendig anerkannt und genehmigt habe; es handle sich also nicht um unökonomische Handlungen. Daß von ihrem Vermögen noch andere Personen gelebt hätten, sei richtig, nämlich der alte kranke Ehemann, ein jüngster Sohn

und ein Kind des ältesten Sohnes; selbst wenn die Rekurrentin dafür einen kleinen Bestandteil ihres Vermögens geopfert hätte, so bilde das keinen Entmündigungsgrund.

C. — Der Regierungsrat des Kantons Schwyz bestreitet dem Bundesgericht die Kompetenz, die festgestellten Tatsachen zu überprüfen; er macht geltend, das Bundesgericht habe nur zu untersuchen, ob die Entmündigung aus einem bundesrechtlichen Grunde verfügt worden sei. Nun decke sich § 1 litt. b der kantonalen Vormundschaftsverordnung mit Art. 5 Abs. 1 HfG, und sei nicht willkürlich ein Bevormundungsgrund vorgeschoben worden. Die Ehefrau sei an der Mißwirtschaft ihres Ehemannes ebenfalls schuld: sie habe ja damit fortgefahren, als der Mann infolge seiner körperlichen Gebrechen nicht mehr mitwirken konnte. Sie habe auch immer über den Vormund hinweg über ihr Vermögen zu verfügen gewußt. Ein Teil ihrer Kinder sei ganz verarmt; werde die Vormundschaft aufgehoben, so werde die willensschwache Frau von dieser Seite so sehr in Mitleidenschaft gezogen, daß das Vermögen in kurzer Zeit in unrationeller Weise verbraucht sein werde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — In formeller Beziehung ist, gegenüber der vom Regierungsrat des Kantons Schwyz vertretenen Auffassung, zu bemerken, daß nach der neuern, ständigen Praxis (NS 22 S. 975 Erw. 1, 28 I S. 147, 29 I S. 472 f. Erw. 1) das Bundesgericht bei Beurteilung staatsrechtlicher Rekurse wegen Verletzung des Art. 5 HfG zwar an den von den kantonalen Behörden festgestellten Tatbestand, sofern keine Aktenwidrigkeit vorliegt, gebunden ist, aber in rechtlicher Hinsicht frei zu prüfen hat, ob ein bundesrechtlich vorgesehener Entmündigungsgrund wirklich gegeben sei.

2. — Die kantonale Instanz macht nun geltend, daß der Entmündigungsgrund des § 1 litt. b der kantonalen Vormundschaftsverordnung, welcher „die Verschwender“ unter ordentliche staatliche Vormundschaft stellt, sich mit Art. 5 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes decke. Es mag dahingestellt bleiben, inwiefern — wegen der Vorschrift des § 8 der kantonalen Verordnung über das Vormundschaftswesen, welcher beim Verdacht, daß jemand durch eigene Schuld in ökonomischen Rückstand geraten sei, in allen Fällen eine vormundschaftliche Untersuchung vorsieht — diese Auslegung

des kantonalen Rechts zutreffe. Auch wenn sie richtig ist, so sind im konkreten Falle die Voraussetzungen zur Entmündigung doch nicht gegeben. Entscheidend ist, daß der heutigen Rekurrentin noch gar keine Gelegenheit gegeben worden ist, selbständig ihr Vermögen zu verwalten; sie hat ja immer unter Vormundschaft gestanden. Es könnte sich daher nur fragen, ob sie am Rückgang ihres Vermögens wegen der Führung des Haushaltes ebenfalls Schuldtrage und ob sich in der Führung des Haushaltes ihre Unfähigkeit zu ökonomischer Verwaltung oder ihr Hang zu leichtsinnigen Ausgaben offenbare. In dieser Hinsicht geben nun vor allem die vorgewiesenen Ladenbüchlein keinerlei gravierendes Resultat: es handelt sich darnach bei der Rekurrentin vielmehr um einen einfachen, bescheidenen Haushalt. Auch die Tatsache, daß während der Krankheit des Ehemannes ein Vermögensrückschlag eintrat (am 6. Januar 1907 betrug das Steuervermögen laut Vogtsrechnung 16,297 Fr., am 1. Februar 1909 noch 14,276 Fr.), kann nicht als Beweis der Unfähigkeit der Rekurrentin dienen; denn das war offenbar eine sehr schwierige Zeit, in welcher auch eine sparsame und umsichtige Hausfrau mit dem Ertrage eines Vermögens von 16,000 Fr. das Auskommen nicht finden mochte. Damit ist aber auch gegeben, daß ein Beweis, die Rekurrentin sei gegenüber den Anforderungen ihrer Verwandten zu schwach, nicht besteht, da die Vermögensdifferenz aus der Zeitperiode, welche allenfalls einen Schluß auf die Tüchtigkeit der Rekurrentin als Wirtschaftlerin zuließe, anders erklärlich ist. Auf bloße Vermutungen hin darf die persönliche Handlungsfähigkeit aber nicht entzogen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs ist gutgeheißen und demgemäß der Beschluß des Regierungsrates des Kantons Schwyz vom 19. Dezember 1908 aufgehoben.

65. Urteil vom 19. Mai 1909

in Sachen **Marfurt** gegen **Gemeinderat von Ushufen**,
bezw. **Regierungsrat des Kantons Luzern**.

Nichteinvernahme des zu Bevormundenden seitens der I. Instanz. Bestätigung der Bevormundung seitens der II. Instanz. Verweigerung des rechtlichen Gehörs durch diese? — « Praxis » der kantonalen Behörden, in « dringenden Fällen » von einer Einvernahme des zu Bevormundenden abzusehen.

A. — Der im Jahre 1858 geborene, in Ushufen (Bezirk Willisau) heimatberechtigte Rekurrent ist Landwirt und war Eigentümer des Bauerngutes Jenzenhof in Niedermil, Gemeinde Ohmsental (Bezirk Willisau). Er hatte dasselbe im Jahre 1887 mit einer Schuldenlast von 24,070 Fr. 47 Cts. nebst Zinsausstand von seinem Vater übernommen. Nach den Angaben des Rekurrenten war die Liegenschaft samt Inventar damals 45,000 Fr. wert gewesen. Nach den Angaben des Gemeinderates Ushufen hatte der Wert der Liegenschaft allein 45,000 Fr. oder mehr betragen.

Am 26. Oktober 1908 beschloß der Gemeinderat von Ushufen:

1. Adolf Marfurt sei unter Vogtschaft gestellt.
2. Derselbe sei berechtigt, dem Gemeinderat über die Person des noch zu ernennenden Vormundes einen Vorschlag zu machen.
3. An den h. Regierungsrat sei das Gesuch um Bewilligung der sofortigen Publikation der Bevogtigung zu stellen.
4. Zustellung dieser Erkenntnis an Adolf Marfurt unter Hinweis auf das gesetzliche Recht des Rekurses an den h. Regierungsrat innert 20 Tagen.

Dieser Beschluß wurde folgendermaßen begründet:

1. „Daß Marfurt laut erhaltenen Anzeigen und den Antworten auf unsere Informationen schon seit längerer Zeit mit gewissen Personen einen regen Handel um Vieh und Fahrhaben treibt und hierbei von denselben immer benachteiligt und betrogen wird;

2. „daß derselbe seine Liegenschaft wegen diesem Handel total